

Globalgenehmigung vom 10. September 2019

Aktenzeichen DPA : D3200/63040/RGPED/2019/2/JMC/df – PU
Ziechen DGATLA : F0217/PU3/19143/IM
Akte Nr : 40615

Einspruchsbegündung

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Umweltgenehmigung und Globalgenehmigung, des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abt. Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, Abt. Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie die der Firma Containerdienst Steffens PgmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Burtscheid, mit Sitz Emmaburger weg 21 a, in 4728 Hergenrath am 10. September 2019 erteilt hat.

Die Aktenzeichen sind wie folgt:

Aktenzeichen DPA : D3200/63040/RGPED/2019/2/JMC/df – PU
Ziechen DGATLA : F0217/PU3/19143/IM
Akte Nr : 40615

I. Sachverhalt

A. Beschreibung des Bauprojektes

Diese Umwelt- und Globalgenehmigung (Aktenstück 01) betrifft eine Lagerhalle mit Büroeinheit, weiterhin die Regularisierung einer Straßenfahrzeugwaage.

Der Betrieb beschäftigt sich zu einem Teil mit dem gewerblichen Handel von Abfällen, z.B. Sperrmüll und Bauschutt sowie der Verarbeitung von Grünabfällen. Es werden Container verschiedener Größen vermietet und den Kunden vor Ort zur Verfügung gestellt und wieder abgeholt. Des Weiteren bereitet der Betrieb den angekauften Schutt mittels einer mobilen Steinbrecheranlage zu Recyclingschotter auf. Ein Teil des aufbereiteten Recyclingmaterials wird zu BBLoxx`s (großen Beton-Lego-Steinen) weiterverarbeitet und vertrieben. Der Betrieb bietet des Weiteren unter anderem Recyclingschotter, Natursteinschotter, Sande und Kies zum Verkauf an.

Für die bisherige betriebliche Tätigkeit wurden durch die Administration der Gemeinde Kelmis zwei Genehmigungen erteilt:

1. Genehmigungsdatum: 01. Juli 2005, Kelmis, Aktenzeichen: R1.2./18/2005/01 (Aktenstück 02)
2. Genehmigungsdatum: 07.12.2006, Kelmis, Aktenzeichen: PE-II/11/2006, gültig bis zum 08. Juni 2025 mit dem Genehmigungsinhalt: Erweiterung des Betriebes durch den Betrieb eines mobilen Steinbrechers (Aktenstück 03)
3. Genehmigungsdatum: 31.03.2010, Kelmis, Aktenzeichen: PE-II/11/2006+I/01/1999 mit dem Genehmigungsinhalt: Wechsel des Betriebes

Die Umweltgenehmigung der Provinz Lüttich vom 31.03.2010 ist der Antragstellerin durch die Gemeinde Kelmis auf Anfrage im Rahmen der Akteneinsicht nicht zur Verfügung gestellt worden.

Die Nutzung des beantragten Gebäudes soll zum Unterstand und Unterhalt der

betriebseigenen Fahrzeuge dienen. Die Büroeinheit soll zur Durchführung der betriebseigenen administrativen Arbeiten verwendet werden, sowie zur Bearbeitung von Kundenanfragen. Eine Nutzung als Aufenthaltsraum für betriebseigenes Personal ist ebenso vorgesehen.

Die Fläche des ersten Gebäudes umfasst ca.380 m².

Die zur Lagerung vorgesehene Stoffe sollen folgende Materialien umfassen:

Heizöl	1.500 Liter	Sicherheitstank, doppelwandig
Diesel	3.500 Liter	Sicherheitstank, doppelwandig
Frisches Öl	1.000 Liter	Sicherheitstank, doppelwandig
Altöl	1.000 Liter	Sicherheitstank, doppelwandig
Gasflaschen	3 Stück	
Druckluftbehälter	500 Liter	Sicherheitsschrank
Ölfilter	20 Stück	Sicherheitsschrank

Die anfallenden Abwässer sollen wie folgt gehandhabt werden:

Toilettenabwasser	öffentliche Kanalisation
Waschbeckenabwasser	öffentliche Kanalisation
Duschabwasser	öffentliche Kanalisation
Niederschlagswasser	Zisterne und Versickerung
Hochdruckreinigungsabwässer	Ölabscheider mit anschließender Kanalisation

Folgende Schutzzonen sind ausgewiesen:

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II b, des Trinkwasserbrunnens „Casinoweier“, Aktenzeichen: 43/2/1/001 der Gemeinde Kelmis.

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Natura-2000-Gebiet „Göhlal oberhalb von Kelmis“ mit der Registernummer: BE33007.

Das Gebiet befindet sich in der Nähe eines Teils des ökologischen Netzwerks, welches Bestandteil des Kommunalen Naturentwicklungsplanes (KNEP), Kelmis ist.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit regionaler Städtebauordnung, genannt „Leitfaden Bauen in Kelmis“.

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzzumkreis von landschaftlichem Interesse (ADESA).

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzzumkreis eines unter Denkmalschutz stehenden Gutes, genannt Schloss Emmaburg mit Erlaß vom 22.10.2015.

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem nicht schiffbaren Wasserlauf genannt Gueule der Kategorie II.

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzzumkreis einer Überschwemmungszone mit geringem Überschwemmungsrisiko.

Das Vorhaben befindet sich im Sektorenplan Verviers-Eupen in einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten und einen kleineren Teil im Agrargebiet und im Forstgebiet.

Das Vorhaben befindet sich in einem Abbaugebiet bzw. in einem Gebiet für

Nebenanlagen von Abbaustätten laut Sektorenplan oder mit einer Anlage zur Gewinnung und Aufwertung von Natursteinwerken im Sinne von Artikel D.IV.10 verbunden mit Artikel D.IV.22, 9°.

In der Umgebung sind gewöhnliche Häuser im Emmaburgerweg, Mühle, Altenberger Strasse zu finden, so wie öffentliche Einrichtungen:

- Behindertenstätte der König-Baudouin-Tagesstätte, gelegen Emmaburgerweg 7
- Gemeindeschule mit einem Kindergarten und Schule bis zum 6. Schuljahr, gelegen Altenberger Straße 15 mit mehreren hundert Kindern und Schülern
- Kinderkrippe, gelegen Asteneter Straße, Hergenrath

B. Vorstellung des Antragstellers

Die Antragstellerin, Frau Dr. Funke, vertritt die Vorstellung, dass die Antragsunterlagen, welche der Antragsteller der Gemeindeverwaltung Kelmis zur Genehmigung vorgelegt hat, nicht den formalen Erfordernissen genügen und nicht als Genehmigungsgrundlage herangezogen hätten dürfen.

Hierbei sind folgende Punkte anzuführen:

1. Dem Antrag sind keinerlei Umgebungsfotos beigefügt, welche es dem interessierten Bürger im Rahmen der Akteneinsicht und dem bearbeitenden Beamten ermöglicht eine umfängliche Einordnung des Vorhabens vornehmen zu können.
2. Dem Antrag sind keinerlei Unterlagen beigefügt, die eine mehrdimensionale Ansicht z.B. 3-D Ansicht des Vorhabens zur Verdeutlichung ermöglicht hätten.
3. Der Antrag ist in wesentlichen Teilen in zwei Sprachen verfasst worden. Die Amtssprache in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Deutsch. Wesentliche Teile des Antrages sind in Französisch durch den Antragsteller verfasst worden. (Aktenstück 04)
4. Dem Antrag ist zur Einordnung der Auswirkungen auf die Umwelt eine Umweltnotiz beigefügt. (Aktenstück 05) Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Gebiets mit einer lokalen Städtebauordnung und in unmittelbarer Nähe eines Teils des Natura-2000-Netzwerks, sowie in der Nähe eines Teils des ökologischen Netzwerks KNEP.

Durch das Erstellen eines KNEP-Gebietes legt die Gemeinde eine Verhaltenslinie fest und verpflichtet sich bei allen Entscheidungen besonders auf das kulturelle Erbe zu achten. Es besteht die Gefahr, dass durch das Projekt wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt eintreten können. Diese Gegebenheiten erfordern die Vorlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung. (UVP)(Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011) (Aktenstück 12).

5. Es erfolgt eine Verletzung des Sektorenplans, auf Grund dessen das Gebiet nur zur Gewinnung und Aufwertung von Naturwerksteinen zugelassen ist und eine Ausnahme nicht genehmigt hätte werden dürfen.
6. Es erfolgt eine Verletzung bezüglich der wahrscheinlichen Auswirkungen des

Projektes auf die Umwelt im weiteren Sinne in Relevant mit den Vorgaben des Umweltgesetzbuches (Artikel D.62 des I. Buches des Umweltgesetzbuches)

Die Antragstellerin befindet sich mit ihrem Wohnsitz in der Nähe in der Adresse Mühle 18, Hergenrath.

Die Antragstellerin vertritt weiterhin die Vorstellung, dass eine Intensivierung des bestehenden Betriebes nicht als sinnvoll zu erachten ist. Grund für diese Vorstellung ist, dass ein wesentlicher Teil der gewerblichen Tätigkeit des Betriebes durch die Übernahme von erheblichen Mengen Bauschutt aus unbekanntem Quellen resultiert, welcher zur Zerkleinerung in die mobile Steinbrecheranlage zugeführt wird um Recyclingschotter herzustellen. Dies kann natürliche Materialien wie Kalksteine, Granit oder z.B. Basalt umfassen, aber ebenso Gasbetonstein (Ytonsteine, Bimssteine, Gipskartonplatten, Kalkputze, Kalksandsteine (KS-Steine), Keramikfliesen, Kunststoff basierende Mörtel, Putze und Asbest sowie Dacheindeckungen mit Nebenmaterialien wie Holzanteilen und Teerfolienanteilen beinhalten. Alle Arbeitsschritte der Verarbeitung und Lagerung erfolgen unter freiem Himmel. Hierdurch besteht faktisch die Belastung mit erheblichen Mengen von Feinstäuben in der gesamten Umgebung mit wechselnder Intensität in Abhängigkeit der Windrichtung.

Es besteht ebenso die Gefahr der Kontamination mit asbestbelasteten Feinstäuben, auf Grund dessen, die Herkunft des zur Verarbeitung zu Recyclingschotter verwendeten Rohmaterials unbekannt ist und keine Wareneingangsprüfung auf Grund der angelieferten Schüttmengen möglich ist. Große Mengen des Rohmaterials stammen von Baubetrieben und Dachdeckerbetrieben, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit Altmaterial aus der Zeit in welcher Asbest eine Zulassung hatte, rückgebaut haben und der Verwertung diesem Betrieb zuleiten. Ebenso liegt eine unbekannte Mischung an Mischabfällen bei der Übernahme von Privatkunden stammenden Bauabfällen vor.

Durch die politisch und ökologisch gewollte Einsparung an Energie zur CO²-Emissionsminderung fallen aktuell und auch zukünftig große Mengen an Dachplatten und Fassadenverkleidungsplatten aus Asbestfaserbeton an, da diese Flächen aus besagten Gründen rückgebaut werden um wärmetechnische Isolationsmaßnahmen durchzuführen. Diese Materialien sind durchgängig aus asbestbasierendem Faserbeton bis 1997 hergestellt worden. Nachstehende Hersteller verarbeiteten dieses Material: Eternith, Alfit, Coverit, JM Ballmat, Modernit und SVK.

Es ist zwar gesetzlich geregelt und vorgegeben, dass Asbest auf den Baustellen fachgerecht rückzubauen und zu entsorgen ist. Die Praxis zeigt jedoch, dass durch die erheblichen Kosten für dieses vorgeschriebene Verfahren viele Bauherren darauf verzichten und es dem normalen Bauschutt kleinteilig untergemengt wird. Ebenso ist in der Praxis regelmäßig bei Handwerksbetrieben zu beobachten, dass diese die kontaminierten Abfälle wegen des Kostendrucks auch der regulären Schuttentsorgung zuführen. Diese Bestandteile sind nicht separierbar, da diese kleinteilig dem regulären Bauschutt beigemischt sind. Durch die Abschüttung bei Anlieferung und darauf folgende Zerkleinerung und erneute Lagerung unter freiem Himmel werden die krebserregenden Bestandteile in Form von Feinstäuben in die gesamte umliegende Umgebung freigesetzt.

C. Anmerkungen der Antragstellerin Frau Dr. Funke vom 3. Juni 2019 im Rahmen der Voruntersuchung

Im Rahmen des öffentlichen Untersuchungsverfahrens für diesen Antrag hat die Antragstellerin und ca. 18 Anwohner durch Einreichung von Petitionen bei der Gemeindeverwaltung Kelmis dies schriftlich dokumentiert (Aktenstück 06).

Die Petition der Antragstellerin ist als Aktenstück beigefügt (Aktenstück 07). In dieser Petition sind wesentliche Argumente der hier vorliegenden Klage der Gemeindeverwaltung bereits dargelegt worden.

Die Zusammenfassung der Petitionen durch die genehmigende Behörde ist als Aktenstück beigefügt (Aktenstück 08).

D. Die Umweltverträglichkeitsnotiz

Die Einordnung der nicht vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt zum Teil auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

In der Sache C-671/16 vom 6. Juni 2018 urteilt der Europäische Gerichtshof (Aktenstück 09), dass gemäß Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 (Aktenstück 10) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme [dahingehend] auszulegen [sind], dass eine regionale Städtebauverordnung [...], die bestimmte Regelungen für die Durchführung von Immobilienprojekten festlegt, unter den Begriff „Pläne und Programme“, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, im Sinne dieser Richtlinie fällt und folglich einer Prüfung der Umweltauswirkungen zu unterziehen ist (EuGH C-671/16, RN 68).

Der Antrag der durch die Genehmigungsbehörde bewilligt wurde, ist untrennbar mit der gesamten gewerblichen Tätigkeit des Betriebes verbunden. Eine Wartung und Instandhaltung der Betriebsmittel, sowie eine administrative Verwaltung für die oben beschriebene Tätigkeit sind zwingender Bestandteil des Betriebes, ohne den dieser nicht seine bestimmungsgemäßen Aufgaben erfüllen kann. Die Bagger, Radlader und anderen Fahrzeuge sind notwendig um die in überwiegend 6 m³-Containern angelieferten Bauschuttanlieferungen aus Abrissen oder Umbauten zu übernehmen und in unregelmäßigen Abständen in die Steinaufbereitungsanlage zwecks Zerkleinerung zu füllen. Weitere Baufahrzeuge sind für den Abtransport des zerkleinerten Gutes und für die Anhäufung zu Lagern je Sorte notwendig. Alle diese Tätigkeiten sind durch Mitarbeiter durchzuführen. Eine Infrastruktur für die Wartung und Unterbringung dieser Betriebsmittel und Sozialräume für die Mitarbeiter sind ein nicht isoliert zu betrachtender Bestandteil des Betriebes. Eins würde ohne das andere nicht funktionieren.

Diese Einbeziehung des Antrages in die bestehenden Strukturen und der Betrachtung als eine Einheit, hat der Europäische Gerichtshof in seinem aktuellen Urteil vom 29. Juli 2019 in der Sache C-411/17 geurteilt (Aktenstück 11).

Dieser urteilt, dass in Anbetracht dieser verschiedenen Gesichtspunkte [...] bei der Prüfung, ob es sich im vorliegenden Fall um ein Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der UVP-Richtlinie handelt, Maßnahmen [...] nicht künstlich von den Arbeiten losgelöst werden [dürfen], die mit diesen Maßnahmen untrennbar verbunden sind. Daher ist festzustellen, dass solche Maßnahmen und die Modernisierungsarbeiten, die mit ihnen untrennbar verbunden sind, [...], Bestandteil ein und desselben Projekts im Sinne dieser Vorschrift sind (vgl. EuGH C-411/17 vom 29.07.2019 RN 71).

Diese Betrachtung als betriebliche Einheit wird in der erteilten Genehmigung, welche

jetzt angefochten wird, ebenso durch die genehmigende Behörde vertreten. Es dient als Begründung für die Anwendung des Artikel D.I.V.13 betreffend die Städtebaugenehmigung:

„In Erwägung, dass diese Bedingungen erfüllt sind aufgrund folgender, teilweise vom Antragsteller gelieferten Elemente:

- 1° Der Betrieb besteht bereits seit den 50-ziger Jahren und die vollständige Infrastruktur ist bereits vorhanden, wie z.B. Lagerboxen, Arbeitsflächen, technische Leitungen, Fuhrpark, etc.;
- 2° Die Haupttätigkeiten des Betriebes bestehen aus Handlungen und Tätigkeiten, die der Zweckbestimmung der Zone für Nebenanlagen von Abbaustädten entsprechen. Die Ausnahme vom Sektorenplan zielt auf die anderen Materialien ab, die nicht im Artikel D.II.33 vorgesehen sind.
- 3° Es wird eine neue Halle anstelle der kürzlich abgebrannten gebaut und durch die Verwertung der Materialien und die Anpflanzungen findet eine Aufwertung des Umfeldes statt, auch da diese Halle zum Unterhalt und als Stellplatz der benötigten Betriebsfahrzeuge dient und so zur Ordnung auf dem Betriebsgelände beiträgt.“ (Aktenstück 1 Seite 8)

Die Immobilie, welche hier zur Genehmigung im Rahmen einer Umweltgenehmigung und Globalgenehmigung beantragt wurde, hat in der Vergangenheit bereits in veränderter Form bestanden. Durch einen umfänglichen Brand am 5. April 2018 wurden die Werks- und Lagerräume überwiegend zerstört. Um einen reibungslosen Betriebsablauf des Gesamtbetriebes wieder herzustellen, wurde diese Ersatzinvestition in Form dieses Antrages gestellt. Es ist nicht dokumentiert, inwiefern die durch Brand beschädigte Immobilie eine Baugenehmigung hatte. Es handelt sich zum einen um eine Ersatzinvestition für einen ausgefallenen Betriebsteil, zum anderen soll dieser Betriebsteil auf einen zeitgemäßen Stand gebracht werden und vergrößert werden, um zukünftigen betrieblichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Auf Grund des Umfangs der Maßnahme und des zu investierenden Kapitals in Höhe von geschätzt 400.000,00 € ist zweifelsfrei belegt, dass es sich damit um ein Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der UVP-Richtlinie handelt, so wie auch die genehmigende Behörde selber ausführt:

„In Erwägung, dass in Anwendung von Artikel D.IV.13 die Städtebaugenehmigung erteilt werden kann als Ausnahme vom Sektorenplan wenn die Ausnahmen:

...

- 3° sich auf ein **Projekt** beziehen, das zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaft beitragen;“ (Aktenstück 1 Seite 8)

Es ergibt sich aus einer Zusammenschau von Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der UVP-Richtlinie, dass unter Anhang I dieser Richtlinie fallende Projekte naturgemäß mit der Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt behaftet sind und zwingend Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein müssen (vgl. in diesem Sinne zu dieser Prüfungspflicht Urteile vom 24. November 2011, Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 74, sowie vom 11. Februar 2015, Marktgemeinde Straßwalchen u. a., C-531/13, EU:C:2015:79, Rn. 20) (EuGH C411/17 vom 29. Juli 2019 RN 75).

Es ist außer Zweifel, dass die unter freiem Himmel verarbeiteten und gelagerten Schuttmengen durch eine den Witterungsumständen ausgesetzten

Steinaufbereitungsanlage zu einer erhebliche Umweltauswirkungen auf das benachbarte Natura-2000-Gebiet und KNEP-Gebiet führt, sowie auf hunderte von Menschen in den verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Wohnungen der Umgebung, insbesondere unter der Tatsache dass die emittierten Feinstäube zeitweise mit Asbest kontaminiert sein können.

[Was den] Anhang I der UVP-Richtlinie betrifft, ergibt sich aus ihrem Wortlaut und ihrer Systematik, dass sie Änderungen oder Erweiterungen eines Projekts erfassen soll, die u. a. wegen ihrer Art und ihres Ausmaßes hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt mit ähnlichen Gefahren behaftet sind wie das Projekt selber (EuGH C-411/17 vom 29.07.2019 RN 78).

Prüfung des Antrages unter dem Gesichtspunkt der Habitatrichtlinie

Eine Betrachtung der Prüfungsnotwendigkeit durch eine UVP aus Sicht der Habitatrichtlinie führt nach laufender Rechtsprechung des Europäische Gerichtshofs zu der gleichen Notwendigkeit der UVP-Durchführung und zwar dass das in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie [92/42/EWG vom 21. Mai 1992 (Aktenstück 13)] vorgesehene Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit von der Voraussetzung abhängt, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass der Plan oder das Projekt das betroffene Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. In Anbetracht insbesondere des Vorsorgegrundsatzes ist davon auszugehen, dass eine solche Gefahr besteht, wenn sich auf der Grundlage der beste[n] einschlägige[n] wissenschaftliche[n] Erkenntnisse nicht ausschließen lässt, dass der Plan oder das Projekt die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele möglicherweise beeinträchtigt. Die Beurteilung der Gefahr ist namentlich anhand der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von einem solchen Plan oder Projekt betroffenen Gebiets vorzunehmen (FFH Klassifizierungsberichte Didier Bonnie)(vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. April 2018, Kommission/Polen [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 111 und 112 sowie die dort angeführte Rechtsprechung) (EuGH C-411/17 vom 29.07.2019 RN 134).

Der Umweltbeauftragte der Gemeinde Kelmis benennt in seiner Mailnachricht vom 12.01.2019 um 12:40 Uhr diese Einordnungskriterien (Aktenstück 14):

- *Der Baugrund liegt unmittelbar an einem Natura-2000 Gebiet. Der Abstand zu diesem Schutzgebiet ist weniger als 100m. Das Schutzgebiet lautet BE33007 Göhlthal oberhalb von Kelmis.*
- *Es ist oberhalb des Gebiets ein Bestandteil des ökologischen Netzwerks. Es ist Bestandteil des KNEP Kommunalen Naturentwicklungsplan.*
- *Das Gebiet für welches die Bebauung beantragt ist, befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIb des Trinkwasserbrunnens Casino-Weiher (43/2/1/001).*

In der Gemeinde Kelmis / La Calamine besteht eine regionale Städtebauordnung. Diese regionale Städtebauordnung ist benannt als „Leitfaden Bauen in Kelmis“ (Aktenstück 15).

In Übereinstimmung mit dem Europäischen Gerichtshof (C-671/16 vom 7.06. 2018, C-411/17 vom 29.07.2019) hätte der Antragsteller anstatt einer Umweltverträglichkeitsnotiz eine Umweltverträglichkeitsstudie vorzulegen gehabt.

Prüfung des Antrages auf Grundlage der Urteile des Staatsrates

Die Rechtsprechung des Staatsrats betreffend die Erfordernisse an die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Übereinstimmung mit der europäische Rechtsprechung. Es wurde durch den Staatsrat bereits geurteilt, dass eine

Umweltverträglichkeitsnotiz dann unvollständig ist, wenn nicht alle möglichen Einflüsse berücksichtigt werden (Staatsrat Nr. 195.421, Urteil vom 27. Juni 2009). Vergleichsweise hat der Staatsrat bereits geurteilt, dass ein einfacher Vermerk in der Begründung der Baugenehmigung, das Projekt habe keine Auswirkungen auf die Umwelt, unzureichend sei (Staatsrat Nr.225.002 vom 4. Oktober 2013).

E. Verletzung des Gesetzes über den Gebrauch der Sprachen

Es gelten unter anderem für diese Umweltgenehmigung und Globalgenehmigung die Artikel 10 und 58 des koordinierten Gesetzes vom 18. Juli 1966 über den Gebrauch der Sprache in Angelegenheiten der Verwaltung. Gemäß diesem Gesetz sind alle Schriftstücke des Verfahrens, welches untersucht werden sollen, in diesem Teil von Belgien in deutscher Sprache zu verfassen.

Diesem gesetzlichen Erfordernis ist der Antragsteller in mehrfacherweise nicht nachgekommen.

Exemplarisch sind hier folgende Dokumente benannte, welche Bestandteil des Antrages auf Umweltgenehmigung und Globalgenehmigung sind:

1. ABC experts, Rapport d'essais de permeabilite a l'eau dans un forage ouvert a charge constante, Rapport 2019/134, 08.04.2019 (Aktenstück 04) mit 6 Seten Text
2. Étude de Faisabilité, technique environnementale et économique, 13.02.2019 (Aktenstück 16) mit 22 Seiten Text
3. Rapport PEB (Aktenstück 17) mit 6 Seiten Text
4. BDES: l'état de soles (Aktenstück 18) mit 2 Seietr

Dies sind nur einige Beispiele von Dokumenten des Antrages, welche einen Eingangstempel der Gemeindeverwaltung tragen unter Angabe des verwendeten Aktenzeichens und somit Bestand der Prozedur sind. Diese sind ausschließlich in französischer Sprache verfasst worden und es ist durch den Antragsteller keine Übersetzung ins Deutsche beigefügt worden.

In mehreren Urteilen des Staatsrates ist dies als rechtswidrig bestätigt worden: Es sei hier das Urteil 200.803 vom 12.02.2010 – mit dem Aktenzeichen A.188.093/Vbis-8 in Sachen Thies, Almabel und Steiner gegen die Wallonische Region zu nennen, sowie das Urteil 240.516 vom 23.01.2018 – mit dem Aktenzeichen A.222.571/Vbis-199 von Frau Petra Meister gegen die Gemeinde Kelmis und Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH.

F. Prozedurverletzung im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Einsichtsmöglichkeit der Umweltgenehmigung und Globalgenehmigung

Die Erteilung der Umwelt- und Globalgenehmigung ist am 10. September 2019 durch die genehmigende Behörde erfolgt. Im Rahmen dieser Genehmigungserteilung unterliegt das Projekt einem Veröffentlichungsverfahren, gemäß den Bestimmungen der Artikel D.29-7 bis D-29-19 und R.41-6 des Buches I des Umweltgesetzbuches.

Laut dem Mitarbeiter des Bauamts der Gemeinde Kelmis, Herrn Stefan Falkenberg, wurde am 13. September 2019 ein einziges gelbes Plakat für die obige Bekanntmachung ausschließlich am Brett für öffentliche Bekanntmachungen im Gemeindehaus Kirchstraße 31, Kelmis ausgehangen. Davon hat die Antragstellerin

bis zur Mitteilung durch den Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis keine Kenntnis bekommen.

Auf diesem Plakat ist eine Frist zur Möglichkeit die Genehmigungsakte einzusehen bis zum 2. Oktober 2019 (20 Tage) angegeben (Aktenstück 19). Auf schriftliche Rückfrage, im Auftrag der Antragstellerin, per Mail am 26.09.2019 durch die BiHU V.o.G., wurde der Stand der Akte betreffend des Dossiers Containerpark erfragt (Aktenstück 20). Auf diese Anfrage wurde am 26.09.2019 durch denselben Mitarbeiter mitgeteilt, dass die Genehmigung zum 10. September 2019 erteilt wurde (Aktenstück 21).

Auf telefonische und persönliche Rücksprache von der Antragstellerin, Frau Dr. Funke, am selben Tag bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde, Herrn Stefan Falkenberg, wurde der Antragstellerin Frau Dr. Funke am 26.09.2019 gegen 17:50 Uhr folgendes mitgeteilt:

"Der Umweltbeauftragte der Gemeinde Kelmis, Herr Günther Havenith, hat Herrn Stefan Falkenberg darauf hingewiesen, dass es nicht ausreichend ist, die öffentliche Bekanntmachung ausschließlich im Haus der Gemeinde an das Brett für öffentliche Bekanntmachungen auszuhängen, sondern eine Aushängung um den Beantragungsort vorgeschrieben ist. Es wurde daraufhin, laut Aussage von Herrn Falkenberg, am 25.09.2019, an dem Ort, an dem die Bautätigkeit erfolgen soll, zwei weitere gelbe Plakate durch die Mitarbeiter der Gemeinde aufgestellt."

Diese Plakate im Emmaburgerweg und an der Mühle zeigen jedoch den 13. September 2019 zuzüglich 20 Tage zur Möglichkeit der Einsichtnahme, obwohl die Aufstellung dort erst am 25. September 2019 erfolgt ist.

Dies stellt eine Irreführung der Bevölkerung dar, welche in die Akte Einsicht nehmen will. Eine korrekte öffentliche Bekanntmachung hätte erst mit dem 25. September 2019 beginnen dürfen, an dem die zwei Plakate um den Beantragungsort durch Mitarbeiter der Gemeinde aufgestellt wurden. Ebenso hätten in den anderen betroffenen Straßen Schilder für die öffentliche Bekanntmachung erfolgen müssen, da die Mühle und der Emmaburgerweg abgelegene Seitenstraßen ohne Durchgangsverkehr sind. Eine Bekanntmachung hätte mindestens im Bereich der Gemeindeschule in der Altenberger Straße und bei der Kinderkrippe in der Asteneter Straße erfolgen müssen.

Dies stellt eine Verletzung der Prozedur dar.

G. Gutachten des beauftragten Beamten

Die Stelle ÖDW – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, Abteilung ländliche Gegend und Wasserläufe – Direktion der ländlichen Entwicklung in Malmedy vom 23.05.2019 hat ein günstiges Gutachten erteilt. Am 13.06.2019 hat dieselbe Stelle ein bedingt günstiges Gutachten erteilt.

Der Technische Dienst der Provinz von Lüttich, Infrastruktur – Wasserläufe stellt in seinem Gutachten vom 21.06.2019 ein bedingt günstiges Gutachten aus.

Der Kommunale beratende Raumordnungs- und Mobilitätsausschuss (K.B.R.M.A.) stellt ein bedingt günstiges Gutachten aus.

Die obigen Gutachten sind der Antragstellerin, Frau Dr. Funke, nicht bei Einsichtnahme der Genehmigung in Kopie ausgehändigt worden. Bei Vorlage werden diese dem Gericht nachgereicht.

II. Einwendungsgründe

Erster Grund

Das erste Rechtsmittel basiert auf:

- Abwesenheit von korrekten, stichhaltigen und rechtlich zulässigen Begründungen;
- Verletzung von Artikel 2 und 3 des Gesetzes über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte vom 29. Juli 1991;
- Verletzung von Artikel 285 des WGRSE

In der Analyse der durch die Bevölkerung eingereichten Einsprüche werden in den nachstehend aufgeführten Punkten keine stichhaltigen und rechtlich zulässigen Begründungen angeführt:

Argument der Bevölkerung:

„Es bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“ (vgl. Aktenstück 07)

Argumentation der genehmigenden Behörde:

„Der Wiederaufbau der Halle und die Regularisierung der Waage bedürfen aus städtebaulicher noch aus umweltbezogener Sicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Parallel zu diesem Antrag läuft eine Prozedur auf Sektorenplanänderung, die hauptsächlich gedacht ist für die Angleichung der Zonengrenzen, bei der aber auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, die abwägen wird, ob und unter welchen Bedingungen der gesamte Betrieb mit dieser Stelle vereinbar ist.“

Einordnung der Argumentation der Behörde:

In der Argumentation der bewilligenden Behörde wird die oben benannte bindende europäische Rechtsprechung der Betrachtung des Betriebes als eine Einheit nicht gewürdigt, obwohl diese allgemein zugänglich ist und nach Verkündung zu würdigen ist. Ebenso wird die oben benannte Rechtsprechung des Staatsrats nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Des Weiteren verweist die Behörde auf ein in der Zukunft liegendes Ergebnis eines bereits laufenden Verfahrens betreffend die Sektorenplananpassung, in Kenntnis darüber, dass durch die angefochtene Genehmigung der Genehmigungsinhaber das Recht verliehen bekommt, Fakten zu schaffen.

Insofern die Bauarbeiten des vorliegenden Projektes in Kürze begonnen werden können, werden die Grundelemente des Gebäudes durch die Fertigstellung z.B. der Bodenplatte kurze Zeit nach tatsächlichem Beginn definitiv sein, oder zumindest nur sehr schwer wieder rückbaubar sein.

Sobald einmal die Aushubarbeiten beendet sind und das Fundament für das geplante Gebäude fertig sind, wird es sehr schwierig, den Rückbau dieser Arbeiten durchzuführen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Unternehmer die Bauarbeiten zur Errichtung des Gebäudes innerhalb von wenigen Monaten durchführen lässt oder selber ausführt.

Damit wird die Durchsetzung einer möglicherweise negativ verlaufenden UVP für diesen Standort wesentlich erschwert oder gar verunmöglicht.

Laut Urteil vom 14. Januar 2015 (Staatsrat Nr. 229.809 – Spirlet) ist es vor allem notwendig, dass die Begründung des Aktes und seine Bedingungen es erlauben, sich zu vergewissern, dass die zuständige Behörde korrekterweise geprüft hat.

Folglich würde das gesamte Gebäude bereits errichtet sein, ehe eine Entscheidung im Verfahren der Sektorenplanänderung festgelegt ist.

Eine Umweltverträglichkeitsnotiz muss es der genehmigenden Behörde ermöglichen, in Kenntnis aller möglichen eventuellen Auswirkungen auf die Umwelt über den Antrag auf Genehmigung zu befinden. In Abwesenheit von ausreichenden Informationen muss der Antrag als unzulässig oder unvollständig erklärt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die genehmigende Behörde das Erstellen einer Umweltverträglichkeitsstudie anordnet (D.68 §2 des Wallonischen Umweltgesetzbuches), welches hier geboten gewesen wäre.

In der Tat muss die Umweltverträglichkeitsnotiz die direkten und indirekten sowie kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt identifizieren, beschreiben und bewerten. Unter anderem gehören dazu die Einflüsse auf den Menschen, Natur und Flora und Fauna, Bodenwasser, Luft, Klima und Landschaft. Dies ist nicht erfolgt.

In Anwendung der Artikel D64 und D50 des Wallonischen Umweltgesetzbuches muss die genehmigende Behörde einen Antrag unter Berücksichtigung einer Begründung gemäß den Zielen erteilen. Zu diesen Zielen zählen:

- Der Schutz und Verbesserung des Lebensraumes und der Lebensbedingungen der Bevölkerung, um dieser eine gesunde Umwelt zu ermöglichen.
- Die Umwelt und die natürlichen Ressourcen so zu managen, dass ihre Qualität beibehalten wird und verhältnismäßig und vorsichtig ihre Möglichkeiten zu nutzen.

Ein hohes Maß an Naturschutz zu gewähren und die Umweltverträglichkeiten der Ausarbeitung der verschiedenen Projekte zu berücksichtigen.

Das Gesetz sieht demnach nicht nur die Form sondern auch den Inhalt sowie die Grundlagen der Begründung vor. Die Projektautoren müssen der genehmigenden Behörde die notwendigen Informationen und Unterlagen zur

Bewertung der möglichen Einflüsse übermitteln unter Berücksichtigung der Ziele des Artikel D.5 – des Wallonischen Umweltgesetzbuches.

Laut Urteil vom 14. Januar 2015 (Staatsrat Nr. 229.809 – Spirlet) ist es vor allem notwendig, dass die Begründung des Aktes und seine Bedingungen es erlauben, sich zu vergewissern, dass die zuständige Behörde korrekterweise geprüft hat [...].

Vorliegende Genehmigung wurde ohne Berücksichtigung aller möglichen Einflüsse erteilt.

Die Umweltverträglichkeitsnotiz der Projektautoren sowie die Begründung der genehmigenden Behörde entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen nicht und es wäre eine Umweltverträglichkeitsstudie zu fordern gewesen.

Zweiter Grund

Das zweite Rechtsmittel basiert auf:

- Abwesenheit von korrekten, stichhaltigen und rechtlich zulässigen Begründungen;
- Verletzung von Artikel 2 und 3 des Gesetzes über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte vom 29. Juli 1991;
- Verletzung von Artikel 285 des WGRSE

In der Analyse der durch die Bevölkerung eingereichten Einsprüche werden in den nachstehend aufgeführten Punkten keine stichhaltigen und rechtlich zulässigen Begründungen angeführt:

Argumentation der Bevölkerung:

Es ist eine Verletzung des Gesetzes zum Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegeben.

Argumentation der genehmigenden Behörde:

Da der Antragsteller in Kelmis wohnhaft ist, darf er den Antrag in der Sprache seiner Wahl einreichen.

Einordnung der Argumentation der Behörde:

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch sind anzuwenden gewesen.

Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde Kelmis. Diese Gemeinde ist Teil der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Antragsteller hat sich auf Grund der ersten Seite des Antragsformulars, welches er in deutscher

Sprache verfasst hat für die Anwendung der deutschen Sprache entschieden. Unbenommen hat er wie oben bereits aufgeführt (Aktenstück 04, Aktenstück 16, Aktenstück 17) Bestandteile dieser in französischer Sprache verfasst.

Das Gesetz über den koordinierten Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten legt in Kapitel II – Sprachgebiete Artikel 5 fest: Das deutsche Sprachgebiet besteht aus den Gemeinde Eupen, Eynatten, Hauset, Hergenrath, **Kelmis**, Kettenis, Lontzen, Neu-Moresnet, Raeren, Walhorn, [...].

Die aktuelle Rechtsprechung des Staatsrats in der Sache 240.516 vom 23. Januar 2018 (A.22.571/Vbis-199) Langer gegen Gemeinde Kelmis bestätigt dies.

Des Weiteren in der Sache 200.803 vom 12. Februar 2010 Thies gegen die Wallonische Region wird die Verletzung des Artikels 10 und 58 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und der Artikel 36, § 2, Absatz 1, des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen seien verletzt worden für Recht erkannt worden.

Diese Urteile sind der genehmigenden Behörde zugänglich und bekannt. Die angegeben Begründung: „Da der Antragsteller in Kelmis wohnhaft ist, darf er den Antrag in der Sprache seiner Wahl einreichen,“ ist rechtlich unzulässig begründet.

Dritter Grund

Das zweite Rechtsmittel basiert auf:

- Abwesenheit von korrekten, stichhaltigen und rechtlich zulässigen Begründungen;
- Verletzung von Artikel 2 und 3 des Gesetzes über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte vom 29. Juli 1991;
- Verletzung von Artikel 285 des WGRSE

In der Analyse der durch die Bevölkerung eingereichten Einsprüche werden in den nachstehend aufgeführten Punkten keine stichhaltigen und rechtlich zulässigen Begründungen angeführt:

Argumentation der Bevölkerung:

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Grenzwerte für Bodenverschmutzung gemäß dem Bodendekret, vor der Bebauung für die geplante Zweckbestimmung eingehalten werden.

Argumentation der genehmigenden Behörde:

Die Parzellen liegen in der grauen Zone (d.h. ohne Status) der Bodendatenbank

der Wallonischen Region, der entsprechende Auszug war der Akte beigelegt.

Einordnung der Argumentation der Behörde:

Es ist unbestritten, dass über die fragliche Fläche keine Daten in der Bodendatenbank hinterlegt sind. Eine Nichtbetrachtung des Bodenzustands auf Grund einer Datenbestandslücke ist nicht als Begründung heranzuziehen, wenn an dem befindlichen Ort vor dem Eintritt des Brandschadens seit mehr als 60 Jahren schwere Baugeräte instandgehalten und repariert wurden. Im Rahmen dieser Arbeiten sind Ölwechsel und andere Arbeiten mit Trinkwasser relevanten Toxinen tägliche Praxis. Wie bekannt, befindet sich die Parzelle in einer Trinkwasserschutzzone IIb, einer unmittelbaren Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet, einem nicht schiffbaren Gewässer der Klasse II, welcher Bestandteil des Natura-2000-Gebiets ist, sowie in der Nähe eines KNEP-Gebietes. Alle diese Schutzzonen haben einen unmittelbaren aquatischen Bezug, entweder zum Trinkwasser bzw. zum Erhalt ökologischer Schutzräume. Die Vorgaben aus der Habitatrichtlinie und des Artikel D.62 des I. Buches des Umweltgesetzbuches finden hier in vollem Umfang Anwendung und sind der Behörde bekannt.

Es liegt ein Verstoß gegen Artikel D.63., D.64., D.66§ 1, D.37, D.68 § 1 und D. 69 des Wallonischen Umweltgesetzbuches vor.

Die Argumentation der genehmigenden Behörde ist nicht korrekt, stichhaltig und rechtlich zulässig begründet.

Vierter Grund

Die Verwaltungsakte ist unvollständig und erfüllt nicht die gesetzlichen Erfordernisse

Beschreibung der Umgebung - Fehlende Unterlagen in der Verwaltungsakte

Die Verwaltungsakte, welche der Antragstellerin zur Einsicht durch die Verwaltung der Gemeinde Kelmis innerhalb des öffentlichen Untersuchungsverfahrens am 23. Mai 2019 vorgelegt wurde, enthält keine Bilder.

Der Vertreter der Organisation BiHU V.o.G., Herr Leo Meyers, hat am 24. Mai 2019 die Akte ebenso eingesehen und vollständig fototechnisch digitalisiert. Es ist kein Bildmaterial einsehbar gewesen.

In den digitalisierten Planunterlagen sind Hinweise auf Bildmaterial vermerkt, jedoch nicht der öffentlich zugänglichen Akte beigelegt gewesen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Unterlagen nicht vorgelegen haben.

Es müssen unter anderem folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Die in einer Umgebung von 50 Meter sich befindlichen Gebäude, deren Bestimmung und Höhe, sowie die Umgebung;

- Eine Foto-Akte mit mindestens 10 Bildern der angrenzenden Umgebung

Die beanstandete Entscheidung hat daher nicht aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten stattfinden können.

Die hinterlegten Dokumente entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Fünfter Grund

Durch die irreführende Aushängung der öffentlichen Bekanntmachung im Rahmen der Genehmigung ist eine Irreführung der Bevölkerung erfolgt. Dies stellt einen Fehler der Prozedur gemäß den Bestimmungen der Artikel D.29-7 bis D-29-19 und R.41-6 des Buches I des Umweltgesetzbuches dar.

Aus allen diesen und allen weiteren Gründen lege ich Einspruch gegen die Entscheidung ein.

Hergenrath, den 30.09.2019